

SPUREN EINER VOM NIEDEREN ADEL AUSGEÜBTEN AUTONOMIE IM SIEBENBÜRGEN DES  
AUSGEHENDEN 14. JAHRHUNDERTS

Szilárd Süttyő

University of Miskolc, Faculty of Arts, Institute of History  
3515 Miskolc-Egyetemváros, Egyetem utca 1, B/2  
sutto.szilard@uni-miskolc.hu

Josef Deér, eine der größten Gestalten ungarischer Mediävistik im 20. Jahrhundert, hat am Ende seines Essays über das mittelalterliche Siebenbürgen die Eigenart der transsylvanischen Gesellschaftsentwicklung mit den folgenden Worten charakterisiert: „Wollen wir um jeden Preis nach einer Kontinuität zwischen dem mittelalterlichen Siebenbürgen und demjenigen der Neuzeit suchen, können wir diese ausschließlich nur als ein festes antidemokratisches Moment erkennen.“<sup>1</sup> Im Laufe aber des Aufarbeitens der Ära zwischen dem Tode Ludwigs des Großen und der Thronbesteigung Sigismunds von Luxemburg<sup>2</sup> sind manche, zum größten Teil früher unedierte und von dem obigen Gesichtspunkt aus nicht ausgewertete Urkunden ans Licht gekommen, denen zufolge die zitierte Aussage von Deér, mindestens was das Ende des 14. Jahrhunderts angeht, modifiziert werden muß.

Die Bedeutung dieser zwischen 1384 und 1386 verfassten Urkunden kann nur vor dem Hintergrund der gesamtungarischen politischen und gesellschaftlichen Entwicklung – oder, besser gesagt, des Verfalls – jener Epoche richtig aufgefaßt werden. Während der chaotischen Zeit zwischen Ludwig († 10/11. September 1382) und Sigismund (gekrönt am 31. März 1387) ist in Ungarn nämlich – anhand mehrerer bedeutender Quellen der Gesetzgebung, sowie der besten erzählenden, von dem Venezianer Lorenzo de Monacis<sup>3</sup> gebotenen Darstellung dieser Jahre – eine früher unvorstellbare, und auch jetzt nur vorübergehend auftretende geschichtsbildende Kraft zu beobachten, und zwar die des niederen Adels.

Es bezeugt schon an sich die mehrmalige Einberufung des unter den angiovinischen Königen vernachlässigten Reichstags den Schwund der

ehemals fast grenzenlosen, das Land zur Blüte bringenden autoritären und diktatorischen Regierungsmacht der ungarischen Anjous. Am 22. Juni 1384, also am Vorabend des inneren Kriegs, versuchte der Hof einfach durch eine neuerliche Ratifikation<sup>4</sup> des Dekrets von König Ludwig aus dem Jahre 1351 die landesweit spürbare Unzufriedenheit des Adels zu zerstreuen oder mindestens zu mildern, und dann im November des Jahres 1385 wurden die detailliert nicht angeführten, nur im allgemeinen erwähnten adeligen Freiheiten mit einer noch nichtssagenderen Geste bekräftigt,<sup>5</sup> eindeutig um die zunehmende Popularität des Thronprätendenten Karl des Kleinen (oder Karl von Durazzo) einigermaßen auszugleichen.<sup>6</sup> Die logische Fortsetzung und die vorübergehende Abschließung dieses Prozesses war, daß der königlose Stuhlweißenburger (Székesfehérvár, Ungarn) Reichstag im Jahre 1386 die Ergänzung des königlichen Rates aus den Reihen der angeseheneren Adeligen des Landes („*de potioribus nobilibus regni*“) anordnete.<sup>7</sup>

Von dem behandelten gesellschaftsgeschichtlichen Gesichtspunkt aus betrachtet ist das Werk des Lorenzo de Monacis vielleicht noch aufschlußreicher, als die obenerwähnten legislativen Quellen. Seine nicht nur eleganten, sondern die Ereignisse – abgesehen von einigen politisch äußerst delikaten Fragen – auch mit überraschender Geschichtstreue

<sup>1</sup> Im Originaltext: „Ha mindenáron kontinuitást keresünk a középkori és újkori Erdély között, akkor azt csakis egy erősen antidemokratikus mozzanatban ismerhetjük fel.“ Deér 1934: 205.

<sup>2</sup> Vgl. Süttyő 2003., bzw. Süttyő 2006.

<sup>3</sup> Monacis.

<sup>4</sup> DRH: 142–145. Das Dekret hat sich – neben den hier genannten Exemplaren – noch in einem Original (DF 274 575), in einem Transsumpt (DF 237 411) und in einer Kopie (DF 256 901) erhalten.

<sup>5</sup> DRH: 146–148.

<sup>6</sup> Der Hof scheint nicht allzu sehr der Loyalität des niederen Adels getraut zu haben: entweder um die peinliche Abwesenheit der Eingeladenen zu vermeiden, oder die tumultuösen Szenen befürchtend, die von den trotzdem erscheinenden Adeligen eventuell verursacht würden, lud die Königin nur je vier angeseheneren Adeligen aus einem jeden Komitat ein („*de singulis ipsius regni nostri comitatibus singuli quatuor potiores nobiles*“, DRH: 147).

<sup>7</sup> DRH: 151.

schildernden Hexameter<sup>8</sup> lassen die Frage nach dem Wesen der Kraft beantworten, auf die sich Karl der Kleine bei der Machtergreifung in Ungarn stützte. Diese Frage ist schon deshalb begründet, weil Karl nach dem Bericht anderer italienischer Quellen<sup>9</sup> nur mit unbeträchtlicher militärischer Gefolgschaft von Neapel nach Ungarn kam; es ist also höchst interessant, worin der zeitgenössische, gut informierte und im Großen und Ganzen objektive Autor die Ursachen der Erfolge von Karl sah. Bezeichnenderweise schreibt de Monacis nichts vom Übertritt, oder, von dem Standpunkt des Hofes aus, vom Verrat der Barone, nicht einmal ohne Namen, sondern es handelt sich bei ihm immer wieder nur um den Pöbel (*vulgus* bzw. *populares*). Aus ihrer Mitte gewinnt Karl für sich eine so große Menge, daß die Königinnen keine Chance mehr haben, Widerstand zu leisten;<sup>10</sup> nach dem Einzug in Ofen<sup>11</sup> und der Aufnahme des Reichsverwesertitels versammelt Karl unter dem Vorwand eines Reichstags wieder dieses Gesindel in die Hauptstadt;<sup>12</sup> sogar die Königinmutter selbst sieht die Stütze Karls in dem Pöbel;<sup>13</sup> und schließlich begleitet dieses bewaffnete Volksgedränge (*turbæ populares*) Karl zur Stuhlweißenburger Krönung.<sup>14</sup> Diese, allem Anschein nach sogar zu einem Reichstag eingeladenen Volksmenge mag sich schwerlich aus anderen, wie den Mitgliedern des niederen Adels zusammengesellt haben, und auch

die vom Dichter ihnen in den Mund gelegte Indignation<sup>15</sup> ist unverwechselbar von kleinadeligem Charakter.

Anjou-Ungarns vorher felsenfest erscheinende, auf zwei Generationen zurückgehende innere Ordnung wurde also mit stürmischer Schnelligkeit durch eine grundverschiedene neue gesellschaftliche und innenpolitische Situation abgelöst: das Machtmonopol des Herrschers und seines, aufgrund seiner souveränen Entscheidung zusammengestellten Hofes wurde erschüttert, und die Massen des von Ofen oder von Visegrád<sup>16</sup> aus nur für Pöbel angesehenen niederen Adels traten als politischer, und zwar als „königsmachender“ Faktor auf. Das ist der Hintergrund, vor dem die folgenden, ansonsten kaum erklärbaren Urkunden einen klaren Sinn gewinnen, andererseits beleuchtet eben das Licht der aus diesen Urkunden zu ziehenden Lehre die völlige Neuartigkeit der politischen Verhältnissen des Zeitraums zwischen Ludwig dem Großen und Sigismund.<sup>17</sup>

Der Zeitordnung nach ist die erste dieser Quellen das an sich noch nicht allzu vielsagende Mandat der Königin Maria vom 12. März 1384<sup>18</sup> an einen Komitat in Siebenbürgen, wahrscheinlich an Fehér,<sup>19</sup> indem sie diesen auffordert, Bischof Gublinus bei der Eintreibung des Zehents zu helfen. Der Umstand, daß der Befehl nicht an den Woiwoden, sondern an einen der Komitate gerichtet wurde, entspricht der sich aus den untenstehenden Quellen eindeutiger hervorgehenden Tendenz, d. h. dem Autoritätsverlust des die Komitate übrigen in strenger Abhängigkeit haltenden<sup>20</sup> Woiwoden.

<sup>8</sup> Zur Zuverlässigkeit und zu Schwächen von de Monacis s. Süttő 2003: *passim*, besonders Bd. I. 21, 59f und 107f., bzw. Süttő 2009. – Die unten angegebenen Zeilennummern beziehen sich auf den hexametrischen Teil des Werks von de Monacis.

<sup>9</sup> Vgl. *Diaria Neapolitana*: Sp. 1052f: „*con 4. galere*“; *Chronicon Siculum*: 63: „*et fuerunt cum eo quatuor ligni [sic!] parvi*“; *Caresinis*: 67: „*cum duabus galeis*“.

<sup>10</sup> [Über Karl gesagt:]

„*Ut visum succedere votis  
Vulgares aures, Budam stipatus iniquis  
Regnicolis properat*“ (Monacis: 330, Zeilen 220–222).  
[Die Königinnen sehen Karl]

„*septumque rebelli  
Praesidio, et nimium gratum popularibus illum,  
Quando vi nequeant arcere, admittere sponte  
Tutius esse putant*“ (Monacis: 330, Zeilen 225–228).

<sup>11</sup> Buda, Stadtteil von dem heutigen Budapest, Ungarn.

<sup>12</sup> „*grande sub astu  
Colloquium edicens, vulgorum seditiosa  
Colluvie complet Budam*“ (Monacis: 330, Zeilen 246–248).

<sup>13</sup> [Königin Elisabeth über Karl:]  
„*vulgique favore superbus*“ (Monacis: 332, Zeile 332.)

<sup>14</sup> „*Hanc coetu procerum, et turbis popularibus Albam  
Regalem, et templum hoc Carolus fataliter intrat  
Lethalem infausta rapturus fraude coronam:  
Non quali veteres intrabant agmine reges  
Pacifcis, faustisque togis, sed tristibus armis.*“ (Monacis: 333f, Zeilen 378–382.)

<sup>15</sup> „*quonam usque feremus*

*Foemineum regem, cuius levitate fruentes,  
Masculoeoque humilem ludentes nomine plebem  
Pestiferi calcant popularia colla tyranni!  
Vidimus hoc regnum respersum sanguine nostro  
Affatim, et late vastatas ignibus urbes.  
Hunc Carolum Omnipotens nobis demisit ab alto;  
Huncque marem volumus regem.*“ (Monacis: 330f, Zeilen 250–257.)

<sup>16</sup> Auf deutsch: Blindenburg oder Plintenburg, Ungarn.

<sup>17</sup> Diese kurze Periode hat also eine spezielle Bedeutung in der Entwicklung des ungarischen Ständewesens. Nachdem dessen Ursprünge mit dem letzten Herrscher aus dem Hause Árpád (Andreas III., 1290–1301) erloschen waren, und bevor es mit dem ersten Habsburger auf dem ungarischen Thron (Albert, 1437/8–1439) wieder erschien, gab es einen geschichtlichen Moment, als der niedere Adel, wenn auch nur vorübergehend, ständisch zu handeln vermochte.

<sup>18</sup> DL 28 104, verstümmeltes Original.

<sup>19</sup> Komitat Weißenburg, heute Rumänien.

<sup>20</sup> Eckhart 2000/1946: 114f.

In einer späteren, vom 5. Juni 1384 datierten Urkunde<sup>21</sup> kann man lesen, daß der Vizewoiwode Johann<sup>22</sup> in Torda<sup>23</sup> mit dem Siebenbürger Adel<sup>24</sup> über eine schwere Angelegenheit des Landes verhandelnd<sup>25</sup> auch in einem nebensächlich aufgetauchten Prozess eine Anordnung traf, die mit den Worten „und weil es uns und den Adeligen des Landes so aussah“ („*et quia nobis et regni nobilibus videbatur*“) begründet wurde. Der hier wortwörtlich nicht vorgekommene Begriff des Landes Siebenbürgen dürfte in dieser Zeit mit einem neuen Inhalt erfüllt worden sein, insoweit dem hier versammelten und schon korporativ angesehenen Siebenbürger Adel die folgende Quelle eine wirkliche, von der des Woiwoden unabhängige Macht zuschreibt.

Dieses Dokument<sup>26</sup> entstand der Datierung nach nur drei Tage später, als die obige Urkunde. Am 8. Juni 1384 schicken manche Mächtige von Ungarn<sup>27</sup> – unter ihnen auch selbst der Woiwode von Siebenbürgen, Ladislaus von Losonc! – den Adeligen des schon ausdrücklich erwähnten Landes Siebenbürgen („*universis et singulis nobilibus in regno Transsilvano existentibus atque commorantibus*“) einen gemeinsamen Brief, in dem sie die Adressaten versichern, daß sie ihrerseits das Neuntel<sup>28</sup> von seinen Hörigen eintreiben werden.<sup>29</sup> Sie erwarten zwar dasselbe von den Siebenbürger Adeligen, interessanterweise erläßt aber der Woiwode keinen Befehl, sondern er und die anderen Mächtigen nehmen eine einfache, aber höfliche Form in Anspruch,<sup>30</sup> nachdem sie es sogar für wichtig hielten, eine Ausrede für ihre Abwesenheit vorzuschicken.<sup>31</sup> Es ist also eindeutig, daß der

Woiwode die unabhängige Entscheidung der im Lande Siebenbürgen lebenden Adeligen respektiert, und, was noch überraschender ist, er unterwirft sich dieser Entscheidung des Adels, gegebenenfalls auch eine von ihm bemessene Strafe auf sich nehmend: „*et nos, si non fecerimus, gravamen per vos ordinatum ad nos recipiemus*“.

Einige Wochen später, am 1. Juli 1384 gibt die Königinmutter Elisabeth den Siebenbürger Adeligen („*fidelibus suis universis nobilibus partium Transilvanarum*“ [sic!]) bekannt,<sup>32</sup> daß sie aus dem Brief des Woiwoden Ladislaus erfahren habe, wie die Adressaten ihr und ihren Töchtern treue Dienste erwiesen hätten.<sup>33</sup> Sie bedankt sich bei ihnen dafür, bittet sie um ihre fortdauernde Treue, versprechend, daß sie dieser Dienste nicht vergessen werde. Worin diese treuen Dienste bestanden, geht aus dem Text nicht hervor; wesentlich ist aber, daß der Siebenbürger Adel hier wieder einmal korporativ angesehen und vom Woiwoden unabhängig vorkommt, und zwar mit einer spürbaren, oder mindestens vom Hofe akzeptierten Bedeutung.

Nach den bisher Gesagten wird der von den Königinnen dem Weißenburger Kapitel gegebene Statutionsbefehl vom 25. Juni 1386<sup>34</sup> einigermaßen verständlich. Aus dem Mandat stellt sich heraus, daß die Siebenbürger Adeligen<sup>35</sup> ein Landgut von dem Woiwoden gegen den Willen der Königinnen und – selbstverständlich – des Woiwoden<sup>36</sup> eigenmächtig okkupiert haben. Maria und Elisabeth ordnen also die Statution zugunsten des Woiwoden an, und lassen die Okkupierenden wissen, daß sie ihr wirkliches oder vermeintliches Recht statt mit Gewalt auf dem Rechtsweg<sup>37</sup> suchen sollten. Das Außerordentliche an diesem Fall ist, daß hier, ganz anders als gewohnt,<sup>38</sup> nicht der Woiwode mit dem Schutz eines Dritten beauftragt wird, sondern eben der Woiwode ist es, der den Schutz gegen den augenscheinlich selbstsicher, offensiv und in offensichtlicher Übermacht auftretenden Siebenbürger Adel braucht. Kein Wunder, daß der Statution

<sup>21</sup> DL 65 391 (Transsumpt), DL 36 881 (inhaltlicher Auszug).

<sup>22</sup> Johann Temes, vgl. Engel 1996: Bd. I. 13.

<sup>23</sup> Auf deutsch: Thorenburg, heute Turda, Rumänien.

<sup>24</sup> ... „*unacum regni nobilibus partium Transilvanarum*“.

<sup>25</sup> ... „*pro quodam arduo negotio regni disponendo*“.

<sup>26</sup> DF 262 348 (nach dem Originale).

<sup>27</sup> „*Nos magistri Georgius Bebek, magister tauarnicorum aule reginalis; Detreh, Emericus, filii eiusdem; Ladislaus et Franciscus, filii condam comitis, fratres eiusdem magistri Georgii uterini; item Frank, Nicolaus et Symon, filii Konja, condam comitis; item magnificus vir dominus Ladislaus, woyuoda Transsilvanus, fratresque tam carnales quam uterini sui*“.

<sup>28</sup> Das Neuntel (hier im Akkusativ: „*nonas*“) bedeutet ein Neuntel des nach der Eintreibung des Kirchenzehents Übriggebliebenen, also nur 10% der gesamten Steuergrundlage.

<sup>29</sup> Die Sache des Neuntels mag vielleicht das *arduum negotium* gewesen sein, über das es sich in der obenerwähnten Urkunde des Vizewoiwoden handelte.

<sup>30</sup> ... „*vestre igitur scribimus nobilitatibus*“ [sic!].

<sup>31</sup> „*Cum nos propter diversas domine nostre regine et regni Hungarie negotiorum causas vestri in medio non existimus, ut vobiscum exactionem nonarum simul ordinare potuissemus*“.

<sup>32</sup> DL 62 740 (Original).

<sup>33</sup> ... „*quomodo vos nobis et inclitis prolibus nostris fideles exhibuistis famulatus*“.

<sup>34</sup> DL 30 714 (Verstümmeltes Transsumpt in der Relation des Kapitels vom 20. Juli 1386).

<sup>35</sup> ... „*nobiles partis Transsilvane predictae*“.

<sup>36</sup> ... „*possessionem suam Dycheuwenmarton [Dicsöszentmárton, heute Timăveni, Rumänien] vocatam [...] contra nostram et ipsius domini Ladislav [sic!] voyvode voluntatem*“.

<sup>37</sup> ... „*non potentialiter, sed iuridice*“.

<sup>38</sup> So z. B. DF 252 837.

dann gemäß dem Judiz des Siebenbürger Adels<sup>39</sup> widersprochen wurde.

Nach solchen Erscheinungen darf man darin keine Unmöglichkeit mehr sehen, daß es in einer vom 11. Juli 1386 datierten, und leider nur als neuzeitliche Kopie erhaltenen Urkunde,<sup>40</sup> der ehemalige König Ludwig nicht als König von Ungarn, sondern nur als König von Siebenbürgen vorkommt. Das mittelalterliche Original der heute vorhandenen Kopie ist zwar von den Königinnen Maria und Elisabeth ausgestellt, ist aber nicht zu Hause, in der Kanzlei, sondern unterwegs, unter nicht bekannten Umständen,<sup>41</sup> noch dazu höchstwahrscheinlich nach einem in Siebenbürgen ausgefertigten Konzept geschrieben worden.

Nach dem Wortlaut der Urkunde wurden die beiden Königinnen von den Szeklern aus dem Gebiet der späteren Drei-Stühler-Stuhls<sup>42</sup> gebeten, sie in ihren Freiheiten und unter den Grenzen, die von der Zeit der heiligen Könige Ungarns bis ans Lebensende vom hervorragenden Fürsten gesegneten Andenkens, Herrn Ludwig, König von Siebenbürgen, dem verdienstvollen Vater und Gemahl<sup>43</sup> der Königinnen („*a tempore sanctorum regum Hungariae usque ad consummationem vite condam excellentissimi principis domini Ludovici regis Transsilvaniae, cuius memoria in benedictione est, patris et consortis nostri benemerentissimi*“) bestanden, zu erhalten. Maria und Elisabeth versprachen tatsächlich die Erfüllung dieser Bitte; in unserer Hinsicht ist aber eher die Frage nach der Authentizität der Urkunde von Bedeutung.

Der Herausgeber der Urkunde, Samu Barabás hat sie für Fälschung gehalten,<sup>44</sup> seine Einwände haben sich aber nicht als stichhaltig erwiesen: im Gegenteil, es gibt mehrere Indizien, nach denen es kaum zu bestreiten ist, daß der heutigen Kopie eine, vielleicht interpolierte, aber jedenfalls im Jahre 1386 geschriebene Urkunde zugrunde lag. Erstens ist das Vorkommen der Szekler „*de Orbaj*“ keineswegs Anakronismus, denn dieses Gebiet wurde, obwohl dessen Stuhl zum ersten Male im Jahre 1462 bewiesenermaßen erwähnt ist, wahr-

scheinlich seit dem 13. Jahrhundert von Szeklern bewohnt.<sup>45</sup> Ein anderer Einwand von Barabás, das Itinerar der Königinnen betreffende, fußt auf einem groben Irrtum:<sup>46</sup> der Datierungsort<sup>47</sup> paßt perfekt ins Itinerar der Königinnen,<sup>48</sup> das also seinerseits eher bekräftigt die Wahrscheinlichkeit der Authentizität dieser Urkunde, ebenso wie die Erwähnung des wirklich zu dieser Zeit regierenden Woiwoden Dan von der Walachei.<sup>49</sup>

Das einzige, wirklich ernsthafte Problem mit dieser Urkunde scheint also der tatsächlich allein stehende Siebenbürger Königstitel Ludwigs des Großen zu sein. In Zusammenhang damit ist aber zweierlei zu bedenken. Zum einen macht eben dieses Alleinstehen des Titels die Fälschung höchst unwahrscheinlich: wem würde einfallen, in einer falsifizierten Urkunde mit einem nie dagewesenen Herrschertitel zu experimentieren, und sich damit sofort zu entpuppen? Zum anderen kann die Eigenart der behandelten Jahre diese sonderbare Betitelung erklären: in einer Zeit, in der Siebenbürgen schon als *regnum Transsilvanum* auftaucht,<sup>50</sup> mag auch selbst der große König im Andenken seiner Siebenbürger Untertanen als *rex Transsilvaniae* weiterleben. Und aller Wahrscheinlichkeit nach haben eben diese Untertanen das Konzept eingereicht, das den vielleicht ungeübten Schreibern beim Ausfertigen dieses Briefes als Muster gedient haben dürfte.

\*

Die im vorstehenden behandelte vergrößerte Macht und Selbstorganisation des Siebenbürger Adels scheint mit der Thronbesteigung Sigismunds und der Konsolidation der Magnatenherrschaft aller Wahrscheinlichkeit nach noch in der Phase der Institutionalisierung dahingeschwunden zu sein, und dieses Phänomen ist aufgrund der sporadisch erhaltenen Angaben nicht mehr mit voller Sicherheit nachzuvollziehen. Die in ihm augenscheinlich sehr starke transsylvanische Komponente darf jedenfalls nicht für den Ausgangspunkt,

<sup>39</sup> ... „*ad deliberationem nobilium partis Transsilvane et iudicium et adiu[dicationem]*“.

<sup>40</sup> DL 68 751.

<sup>41</sup> Zum möglichen Abweichen von der gewohnten Kanzleipraxis im Falle ungetübten Personals s. z. B. Süttő 2003: Bd. I. 79 und ebd. Anm. 372.

<sup>42</sup> ... „*in persona universonum Siculorum de Kezdi, de Orbaj et de Sepsí*“.

<sup>43</sup> Die beiden Königinnen, Tochter und Witwe, sprechen zusammen.

<sup>44</sup> Barabás 1934: 412–419.

<sup>45</sup> Vgl. Benkő 1994.

<sup>46</sup> Barabás glaubte noch die aus den Datierungen von Urkunden gewonnenen Daten ohne weiteres sowohl mit dem Ort und der Zeit der tatsächlichen Ausstellung als auch mit denen des Aufenthaltes von den Ausstellern identifizieren zu können (Barabás 1934: 414–416).

<sup>47</sup> Apátirév („*in portu Dravi Apathi nuncupato*“), eingegangene Siedlung in Komitat Baranya (vgl. Csánki 1894: 468).

<sup>48</sup> Süttő 2003: Bd. I. 106, 251.

<sup>49</sup> Vgl. Menasági 1994.

<sup>50</sup> S. oben DF 262 348.

sondern eher für ein rein partikulares Element angesehen werden. So groß war Ungarn nämlich nicht einmal zur Zeit des Todes König Ludwigs, daß die Bedeutung des niederen Adels an zwei Punkten des Landes grundverschieden ausgesehen hätte; andererseits ist auch kaum vorstellbar, daß Siebenbürgens Adel zwischen einer Art Magnatendespotismus und dem Balkan eingeklemmt die oben dargestellte Machtstellung hätte erreichen können. Das war aber auch nicht der Fall, wie es die Ereignisse im übrigen Ungarn bezeugen.

Alles in allem: das jetzt skizzierte Intermezzo steht in keinem Gegensatz zu den früher nicht eingehend genug erforschten gesamtungarischen Geschichtsvorgängen dieser Jahre, sondern, als integrierender Teil der ungarischen Vergangenheit, ergänzt es vielmehr unsere Kenntnisse davon. Die ganze Episode illustriert schön Deers Aussage über Siebenbürgen: „Die Wellen ungarischer Lebensflut breiten Bettes rühren es im Laufe seiner ganzen mittelalterlichen Geschichte, darum gibt es kaum eine undankbarere Aufgabe, als es Ungarn entgegenzustellen.“<sup>51</sup>

\*

Der vorliegende Text hat eine seltsame Geschichte. Im Dezember 2007 habe ich in Großwardein im Rahmen der Konferenz „Sigismund of Luxemburg and his Time: Oradea, December 6–9, 2007“ einen Vortrag gehalten, und den Text dieses Beitrags habe ich den Veranstaltern am 1. März 2008 per E-Mail geschickt. Am darauf folgenden Tag, am 2. März 2008, habe ich eine dankende Antwort von ihnen, ebenfalls per E-Mail, bekommen. Von diesem Zeitpunkt an haben sie sich nicht mehr gemeldet, sie scheinen aber den Text ohne mein Wissen, geschweige denn meine Zustimmung publiziert zu haben, und zwar noch dazu in zwei (!) verschiedenen Bänden. Diese sind die folgenden Veröffentlichungen:

– A Century in the History of Transylvania: The Late Crusades, Humanism, Church Union and Social Mobility at the End of the Middle Ages (1387–1400) (Mélanges d’Histoire Générale, Nouvelle Série, II, 1), edited by Ioan Drăgan, Ioan-Aurel Pop, Tudor Sălăgean, Alexandru Simon,

<sup>51</sup> Der schöne, ins Deutsche schwer zu übersetzende Satz: „A széles medrű magyar élet hullámai érik egész középkori története folyamán, ezért alig van hálátlanabb feladat, mint Magyarországgal szembeállítani.“ Deér 1934: 205.

IDC Press, Romanian Academy – The Centre for Transylvanian Studies, Cluj-Napoca, 2008.

– Transylvanian Review, Vol. XIX, Supplement No. 2, 2010: Worlds in Change II. Transforming East-Central Europe. Edited by Florin Fodorean, Alexandru Simon, Daniel Mihail Şandru, Attila Varga.

Diese beiden Bände sind aber für mich nicht zugänglich, und man muß sich fragen, ob es diese Publikationen wirklich gibt, denn im Internet ist nur der Titel, nicht aber der Wortlaut meiner Schrift zu finden (vgl. z. B.: [http://opac.regesta-impe-rii.de/lang\\_en/autoren.php?name=S%C3%BCtt%C3%B6%2C+Szil%C3%A1rd](http://opac.regesta-impe-rii.de/lang_en/autoren.php?name=S%C3%BCtt%C3%B6%2C+Szil%C3%A1rd); [http://hiphi.ubbcluj.ro/Public/File/personal/Publicatii\\_Ioan-Aurel\\_Pop.pdf](http://hiphi.ubbcluj.ro/Public/File/personal/Publicatii_Ioan-Aurel_Pop.pdf); [https://www.researchgate.net/publication/278023916\\_Revue\\_de\\_Transylvanie\\_1934-1944\\_discours\\_programmatique\\_pour\\_l%27unite\\_nationale](https://www.researchgate.net/publication/278023916_Revue_de_Transylvanie_1934-1944_discours_programmatique_pour_l%27unite_nationale) [alle zuletzt aufgerufen am 23. 06. 2017]).

Herr Alexandru Simon, der zusammen mit Frau Florina Ciure die Konferenz damals in Großwardein organisiert hatte, und der zugleich zu den Herausgebern der beiden oben erwähnten Bände gehört, hat meine Bitte um die gedruckten Texte, oder wenigstens um ihre elektronische Version im PDF-Format nicht einmal beantwortet. Sollten also die oben genannten Publikationen wirklich existieren, was höchst fragwürdig ist, dürfte es nach alledem leicht zu verstehen sein, daß ich für Inhalt und Form dieser unter meinem Namen stehenden Texte nicht bürgen kann. So scheint es mir angebracht zu sein, meinen ehemaligen Beitrag hier erscheinen zu lassen.

\*

#### Verwendete Quellen

Caresinis: *Raphayni de Caresinis cancellarii Venetiarum chronica AA. 1343–1388*. A cura di Ester Pastorello. (In: Raccolta degli storici Italiani dal cinquecento al millecinquecento ordinata da L. A. Muratori. Nuova edizione riveduta ampliata e corretta con la direzione Gisoue Carducci e Vittorio Fiorini, tomo XII. parte II.) Bologna, 1966.

Chronicon Siculum: *Chronicon Siculum incerti auctoris ab anno 340 ad annum 1396 in forma diary ex inedito Codice Ottoboniano Vaticano*, cura et studio Josephi de Blasiis. (In: Monu-

- menti storici a cura della Società napoletana di storia patria. Serie prima: Cronache, 2.) Neapoli, 1887.
- DF: Magyar Nemzeti Levéltár, Országos Levéltár, Diplomatikai Fényképgyűjtemény [Ungarisches Nationalarchiv, Staatsarchiv, Diplomatiscche Fotosammlung].
- Diaria Neapolitana: Diaria Neapolitana ab anno 1266. usque ad annum 1478. Italica rudi lingua conscripta auctore anonymo. (In: Muratori, L. A.: *Rerum Italicarum scriptores*. XXI., Mediolani, 1732. Sp. 1027–1138.)
- DL: Magyar Nemzeti Levéltár, Országos Levéltár, Diplomatikai Levéltár [Ungarisches Nationalarchiv, Staatsarchiv, Diplomatiscche Sammlung].
- DRH: *Decreta regni Hungariae 1301–1457*. Collectionem manuscriptam Francisci Döry additamentis auxerunt, commentariis notisque illustraverunt Georgius Bónis, Vera Bácskai. Budapest, 1976.
- Monacis: Laurentii de Monacis Veneti carmen, seu historia de Carolo II. cognomento Parvo rege Hungariae. In: *Laurentii de Monacis Veneti Cretae cancellarii chronicon de rebus Venetis etc.*, hrsg. v. Flaminius Cornelius senator Vene-tus, Venetiis, 1758, 321–338.
- Angeführte Literatur**
- Barabás, Samu 1934: (Hrsg.): *Székely oklevéltár 1219–1776* [Szeklerisches Urkundenbuch 1219–1776]. Budapest.
- Benkő, Elek 1994: Orbai-szék [Der Stuhl von Orbó / Der Stuhl Orbai / Orbóer Stuhl]. In: Kristó 1994: 507.
- Csánki, Dezső 1894: *Magyarország történelmi földrajza a Hunyadiak korában* [Geschichtliche Geographie von Ungarn zur Zeit der Hunyadis], 2. Bd. Budapest.
- Deér, József 1934: A középkori Erdély [Das mittelalterliche Siebenbürgen]. In: *Magyar Szemle* 22 (September – Dezember 1934), 194–205.
- Eckhart, Ferenc 2000/1946: *Magyar alkotmány- és jogtörténet*. (Szerkesztette Mezey Barna.) [Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte. (Hrsg. v. Barna Mezey.)] 2. Aufl., Budapest 2000. [Ursprünglich erschienen im Jahre 1946.]
- Engel, Pál 1996: *Magyarország világi archontológiája 1301–1457* [Ungarns weltliche Archontologie 1301–1457]. 2 Bde, Budapest.
- Kristó, Gyula 1994: (Hrsg. v.) *Korai magyar történelmi lexikon (9–14. század)*. [Lexikon zur früheren ungarischen Geschichte (9–14. Jahrhunderte).] Budapest.
- Menasági, Sándor 1994: Havasalföld vajdái [Die Woiwoden der Walachei]. In: Kristó 1994: 258.
- Süttő, Szilárd 2003: *Anjou-Magyarország alkonya. Magyarország politikai története Nagy Lajostól Zsigmondig, az 1384–1387. évi belviszályok okmánytárával*. [Untergang von Anjou-Ungarn. Ungarns politische Geschichte von Ludwig dem Großen bis Sigismund, mit einer Urkundensammlung zu den inneren Wirren der Jahre 1384–1387.] 2 Bde, Szeged.
- Süttő, Szilárd 2006: Der Dynastiewechsel Anjou–Luxemburg in Ungarn. In: *Sigismund von Luxemburg. Ein Kaiser in Europa. Tagungsband des internationalen historischen und kunsthistorischen Kongresses in Luxemburg, 8–10. Juni 2005*. Hrsg. von Michel Pauly und François Reinert, Mainz am Rhein, 79–87.
- Süttő, Szilárd 2009: Ungarn in Lorenzo de Monacis’ *Pia descriptio miserabilis casus illustrium reginarum Hungariae*. Notizen zum Werk. In: *Studia Historica Adriatica ac Danubiana*. Periodico dell’Assoziazione Culturale „Sodalitas Adriatico-Danubiana”, Duino Aurisina (Tieste), anno II, n. 2, 51–88.